

RS OGH 2018/12/19 8Ob164/18b, 6Ob143/19a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2018

Norm

ABGB §243 Abs3

Rechtssatz

Die Bestellung mehrerer gerichtlicher Erwachsenenvertreter für eine Person ist nur nach § 243 Abs 3 ABGB (idF des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes) möglich. Ihre Vertretungsbefugnisse müssen sich jedoch auf verschiedene Angelegenheiten beziehen und dürfen sich nicht – auch nicht teilweise – überschneiden. Aus der Möglichkeit einer Mehrfachbestellung ergibt sich aber noch kein Anspruch des Betroffenen, mehrere Erwachsenenvertreter beigelegt zu bekommen. Es liegt in der einzelfallbezogenen gebundenen Ermessensentscheidung des Gerichts, ob das Wohl des Betroffenen eine Mehrfachbestellung erfordert oder nicht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 164/18b
Entscheidungstext OGH 19.12.2018 8 Ob 164/18b
- 6 Ob 143/19a
Entscheidungstext OGH 24.09.2019 6 Ob 143/19a
Vgl; Beisatz: Hier: Mit dem Hinweis auf diese Bestimmung wird aber nicht dargetan, dass die hier erfolgte Bestellung eines Rechtsanwalts als Erwachsenenvertreter für die Vertretung des Betroffenen in (sämtlichen) Verfahren für den Vertreter unzumutbar wäre. (T1)

Schlagworte

Mehrfachbestellung, Erwachsenenvertreter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132528

Im RIS seit

08.05.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at